

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 15 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. April 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 459) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach §. 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist im nördlichen Teil des Plangebiets Wohnbaugesbiet und im Süden und Südwesten Flächen für Arbeitsstätten aus. Zwischen den beiden Gebieten sind Grünflächen und Außengebiete festgelegt. Die Langenhorner Chaussee ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

An der Essener Straße, am Käkenflur, Krefelder Weg, Schwelmer Weg, an der Langenhorner Chaussee und am Hattinger Stieg stehen ein- bis dreigeschossige Wohnhäuser. Auf der Fläche zwischen dem Mühlheimer Stieg und dem Oberhäuser Weg befinden sich zahlreiche Behelfsheime. Teilflächen an der Essener Straße und der Straße Tarpen werden gewerblich genutzt. An der Langenhorner Chaussee steht ein älteres Schulgebäude.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets gesichert und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile geordnet werden.

Der Bebauungsplan weist ein-, zwei- und dreigeschossige Wohngebiete aus und berücksichtigt dabei weitgehend den Bestand. Die eingeschossigen Wohnhäuser sollen zum Teil in Reihenhausform errichtet werden. Auch das Industriegebiet an der Essener Straße/Tarpen entspricht der bisherigen Nutzung. Östlich daran anschließend sind bis zur Langenhorner Chaussee Gewerbegebiete geplant. Ferner ist an der Langenhorner Chaussee in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ein Kerngebiet vorgesehen, das zweigeschossig bebaut werden kann.

Das Plangebiet soll durch eine neue Schule an der Bergmannstraße versorgt werden. Das frei werdende Schulgrundstück Langenhorner Chaussee 515 wird wegen der wachsenden Einwohnerzahl in Langenhorn für Verwaltungszwecke benötigt werden. Die übrigen der Bevölkerung des Plangebiets dienenden Einrichtungen, wie Läden, Markt, eine evangelisch-lutherische Kirche und ein Kindertagesheim, werden in einem Ortszentrum nördlich der Straße Käkenflur untergebracht.

Die öffentlichen Grünflächen sollen der Erholung der Bevölkerung dienen, die gewerblich genutzten Flächen von den Wohngebieten abgrenzen sowie einen Teil der notwendigen Gehwege und Kinderspielplätze aufnehmen.

Die Langenhorner Chaussee muß im Hinblick auf den steigenden Verkehr von 21 auf 31 m verbreitert werden. Sie soll vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr und einen mittleren Trenngrünstreifen erhalten. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden Gehwegüberfahrten nicht zugelassen.

Als Haupterschließungsstraße für das Plangebiet dienen die Straße Käkenflur, der Straßenzug Essener Straße - Tarpen sowie für das mittlere Gebiet eine neue Aufschließungsstraße, die zum Teil außerhalb des Plangebiets liegt und an die Straße Käkenflur angeschlossen wird. Die Aufschließungsstraßen werden so geführt, daß in die Langenhorner Chaussee zwischen Tarpen und Käkenflur keine Nebenstraßen einmünden. Die Duisburger Straße soll nur als Gehweg bis zur Langenhorner Chaussee geführt werden. Die südlich des Kerngebiets neu geplante Straße wird mit einer Kehre vor der Langenhorner Chaussee enden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereichs des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730). Teile des Plangebiets stehen zudem unter Landschaftsschutz.

IV

Die Gesamtfläche des Plangebiets ist etwa 335 580 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 51 280 qm (davon neu etwa 22 880 qm), für Verwaltung etwa 4 000 qm und für Grünflächen etwa 63 600 qm (davon neu etwa 33 400 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke (Straßen, Grünflächen) benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Sie sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen zwölf Behelfsheime und einige Nebengebäude.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Straßen, den Bau eines Verwaltungsgebäudes und die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.